



Eine quantitative Prüfung ergibt keinen Sinn für Absprachen, deren Schädlichkeit erwiesen ist. HALFDARK / GETTY

## Es droht eine Schwächung der Wettbewerbspolitik

*Über eine Revision des Kartellgesetzes soll das Verbot von Kartellabsprachen gelockert werden. Fünf frühere Wettbewerbshüter äussern ihre Besorgnis. Gastkommentar von Pierre Tercier, Roland von Büren, Walter Stoffel, Vincent Martenet und Andreas Heinemann*

Praktisch überall auf der Welt sind Preisabsprachen zwischen konkurrierenden Unternehmen unzulässig – es sei denn, sie können ausnahmsweise aus besonderen Gründen gerechtfertigt werden. In den USA, der EU und in vielen anderen OECD-Mitgliedstaaten verhält es sich schon lange so. Seit den 1990er Jahren gilt dies auch in der Schweiz.

Nun liegt dem Parlament der Vorschlag für eine Revision des Kartellgesetzes vor, der dies ändern soll. Es soll kein Verstoß mehr gegen den Wettbewerb vorliegen, wenn die Absprache zwar Preise unter den Konkurrenten festlegt, die Wettbewerbsbehinderung dabei aber nicht «quantitativ» als erheblich gewertet wird.

Bei Preisabsprachen soll also zum Beispiel der Marktanteil des betroffenen Produktes geprüft werden. Die Teilnehmer einer Absprache könnten dann argumentieren, ihr Produkt sei auf dem Markt nicht sehr bedeutend, womit die Preisabsprache nicht wirklich ins Gewicht falle und somit zulässig sei.

Eine solche Argumentation ist in der heutigen Zeit verfehlt. Eine quantitative Prüfung ergibt keinen Sinn für Absprachen, deren Schädlichkeit für den Wettbewerb tausendfach erwiesen ist. Man stelle sich zudem die lähmenden Auseinandersetzungen vor, die eine solche Regelung bringen würde. Selbst bei «harten Kartellen» wären langjährige Gerichtsverfahren zu eigentlich längst geklärten Fragen zu erwarten. Die daraus entstehende Rechtsunsicherheit könnte den Kartellisten und Marktabschottern Tür und Tor öffnen.

Der Gesetzgeber hatte 1995 und 2003 fünf Arten von Wettbewerbsabsprachen für potenziell schädlich erklärt und mit Sanktionen belegt, nämlich drei Formen harter Kartelle (Preis-kartelle, Mengenabsprachen und Marktaufteilungen zwischen Wettbewerbern), das Verbot von Parallelimporten sowie Preisbindungen zweiter Hand zwischen Unternehmen auf verschiedenen Marktstufen. Darin lag der Unterschied zu früheren, zahnlosen Gesetzen. Die Wettbewerbskommission (Weko) konnte hierauf eine erfolgreiche Praxis aufbauen, die von den Gerichten in allen wesentlichen Punkten bestätigt wurde.

Das Erreichte ist nicht vom Himmel gefallen, sondern in einer Reihe von Entscheiden erarbeitet und gerichtlich auf seine Hieb- und Stichfestigkeit geprüft worden. Das oft zitierte Gaba-Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2016 bestätigte die Entscheide der Behörden, welche die gesetzgeberischen Weichenstellungen von 1995 und 2003 durchsetzten. Heute haben wir auch im schweizerischen Wettbewerbsrecht klare Grundregeln, welche die Unternehmen einfach umsetzen und anwenden können; dies gilt insbesondere auch für die kleineren Unternehmen, die sich keine aufwendige Rechtsberatung leisten können.

Klare Grundregeln erlauben es auch, in besonderen Fällen begründete Ausnahmen trotz Vorliegen harter Kartellabsprachen zu gewähren. Beispiele sind einheitliche Preise in Form von Ent-sorgungspauschalen für Elektroapparate oder zeitlich begrenzte Einheitspreise für die Einführung neuer Produkte. Keiner besonderen Bestimmung (und auch keines Erheblichkeitsfilters) be-

**Die Revision würde generell den Kampf gegen Marktabschottungen und damit gegen die Hochpreisinsel Schweiz erschweren.**

dürfen Arbeitsgemeinschaften im Bauwesen, die typischerweise kartellrechtlich unbedenklich sind. Nun versuchen offenbar gewisse Kreise, mit der jüngsten Revision das Rad wieder zurückzudrehen und den Kartellen eine neue Verteidigungslinie zu eröffnen.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass dieser Versuch ausgerechnet in einer Zeit erfolgt, in welcher wir diskutieren, ob der Finma im Bankenwesen nicht Sanktionskompetenzen zuerkant werden sollten, über welche die Weko derzeit verfügt. Jedenfalls sind die Klagen einzelner Unternehmen, die wegen krasser Wettbewerbsbeschränkungen rechtskräftig mit hohen Geldsanktionen belegt wurden, eher ein Zeichen für die Wirksamkeit des Gesetzes als ein Anlass für dessen Abschwächung.

Die Revision würde zudem generell den Kampf gegen Marktabschottungen und damit gegen die Hochpreisinsel Schweiz erschweren. Das ist auch deswegen problematisch, weil hierdurch die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Kartellgesetznovelle wieder infrage gestellt würde – diese hatte damals zum Rückzug der Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» geführt. Derart widersprüchliche Entscheide des Gesetzgebers in kürzester Frist würden dem Vertrauen des Souveräns in die Arbeit des Parlaments schaden.

Das Parlament beschäftigt sich derzeit mit dem bundesrätlichen Revisionsentwurf. Die eidgenössischen Räte sollten eine solche Schwächung der Wettbewerbspolitik nicht zulassen. Auf eine quantitative Prüfung harter Abreden ist zu verzichten. Die unzähligen Unternehmen, die sich an das Wettbewerbsrecht halten, die Innovationskraft unserer Wirtschaft, die KMU und insbesondere die Konsumenten werden es den Mitgliedern des Parlaments danken.

Pierre Tercier, Roland von Büren, Walter Stoffel, Vincent Martenet und Andreas Heinemann sind frühere Präsidenten der Wettbewerbskommission (Weko).